



Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik braucht eine verbindliche und wirkungsvolle Ökologisierung der ersten Säule

Stellungnahme der Kommission Landwirtschaft
am Umweltbundesamt (KLU) | Februar 2013

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik braucht eine verbindliche und wirkungsvolle Ökologisierung der ersten Säule

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für 2014-2020 ist eine Stärkung ökologischer Aspekte unverzichtbar. Eine Rechtfertigung des EU-Agrarhaushalts ist aus Sicht der Kommission Landwirtschaft am Umweltbundesamt (KLU) künftig nur noch nach dem Prinzip „Öffentliche Gelder für öffentliche Güter“ möglich. Gerade in der ersten Säule der GAP (den Direktzahlungen) ist dieses Prinzip bisher jedoch nicht verankert. Um dies innerhalb des politisch realistischen Rahmens zu erreichen, ist die Einführung einer effektiven und verbindlichen Ökologisierungskomponente („Greening“) innerhalb der ersten Säule unverzichtbar.

Damit diese Ökologisierungskomponente Wirkung entfalten kann, sollte sie folgende, grundsätzliche Bedingungen erfüllen:

- Die erfolgreiche Teilnahme an den Maßnahmen der Ökologisierungskomponente muss zwingende Voraussetzung sein, um Gelder aus der ersten Säule zu beziehen, also auch für den Erhalt der geplanten Basisprämie.
- Die Maßnahmen der Ökologisierungskomponente sind für die jeweiligen Flächenkategorien vollständig umzusetzen. Alle Einzelkomponenten sind aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes notwendig, ergänzen sich gegenseitig und sind nicht substituierbar.

Die Anforderungen an die aktuell diskutierten Ökologierungsmaßnahmen in den Bereichen Fruchtartendiversität, Erhalt von Dauergrünland und ökologische Vorrangflächen sollten die von der KLU formulierten Bedingungen erfüllen:

Fruchtartendiversität: Der maximale Anteil einer Kultur an den Ackerflächen eines Betriebes darf nicht mehr als 45% betragen. Mehrjährige Kulturen werden für jedes Anbaujahr getrennt berechnet.

Erhalt von Dauergrünland: Die KLU empfiehlt ein absolutes Umbruchverbot für Grünland. Um Ankündigungseffekte zu vermeiden ist das Jahr 2011 als Bezugsjahr heranzuziehen.

Ökologische Vorrangflächen: Sie stellen keine Flächenstilllegung dar, sondern können genutzt werden, wobei aber das Umweltinteresse im Vordergrund steht. Der Anteil der ökologischen Vorrangflächen sollte bei jeweils 10% der beihilfefähigen Acker- und Grünlandflächen liegen. Der KOM-Vorschlag von 7% stellt ein absolutes Mindestmaß dar.

Die negativen Auswirkungen zu hoher Stickstoffüberschüsse und zu hoher Tierbesatzdichten gehören nach Ansicht der KLU zu den schwerwiegendsten Umweltwirkungen der Landwirtschaft überhaupt. Die KLU empfiehlt deswegen, zusätzlich zu den bisher diskutierten Maßnahmen, Auflagen zur **Beschränkung des Stickstoffsaldos** (als Hoftorbilanz) auf maximal 50 kg N pro ha und zur **Beschränkung der Tierbesatzdichte** auf maximal 2 Dungeinheiten pro ha (1 Dungeinheit = 80 kg N in Form tierischer Ausscheidungen) in die Ökologisierungskomponente aufzunehmen.

Ihrem Initiativrecht entsprechend hat die EU-Kommission (EU-KOM) im Oktober 2011 ihre Legislativvorschläge zur GAP-Reform vorgelegt. Die endgültigen Entscheidungen werden im Trilog zwischen Rat, EU-Parlament (EP) und EU-KOM ausgehandelt.

Bereits die Legislativ-Vorschläge der KOM können nach Auffassung der KLU hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb der Ökologisierungskomponente nur als Mindestanforderungen gesehen werden. Der **Agrarausschuss des EP** hat allerdings im Januar diesen Jahres mehrheitlich dafür votiert, diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer positiven Umweltwirkung massiv abzuschwächen. So soll nach Auffassung des EP-Agrarausschusses:

- Die Teilnahme an der Ökologisierungskomponente nicht obligatorisch sein. Betriebe sollen demnach die Möglichkeit haben, die Basisprämie der zukünftigen ersten Säule zu erhalten, auch wenn sie keine Ökologierungsmaßnahmen durchführen.
- Die Reihe der Betriebe, die automatisch die Gelder der Ökologisierungskomponente erhalten („green by definition“, derzeit nur die Öko-Betriebe), soll stark ausgeweitet werden.
- Die Einschränkung des Grünlandumbruchs soll anstatt auf betrieblicher Ebene (KOM-Vorschlag) nur noch auf nationaler, regionaler oder subregionaler Ebene gelten. Der Grünlandumbruch darf unter Umständen bis zu 7% der Grünlandfläche betragen.
- Ökologische Vorrangflächen sollen zunächst nur 3% der beihilfefähigen Ackerflächen (statt wie von der KOM vorgeschlagen 7% der Acker- und Dauerkulturflächen) betragen. Der Anteil soll ab 2016 auf 5% angehoben werden. Eine weitere Anhebung auf 7% soll ab 2018 lediglich in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus sollen Mitgliedstaaten ab 2016 die Möglichkeit haben, bis zu 3 Prozentpunkte der ökologischen Vorrangflächen auf regionaler Ebene umzusetzen, womit dann auch nicht beihilfefähige Flächen einbezogen würden.
- Die Fruchtartendiversität von mindestens drei Fruchtarten soll erst für Betriebe ab 30 Hektar Ackerfläche gelten; der maximale Anteil einer Kultur soll bis zu 75% des Ackerlandes betragen dürfen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben im Rahmen der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU von 2014-2020 auf einem Sondergipfel vom 7. bis 8. Februar diesen Jahres auch wichtige inhaltliche Vorgaben für den Agrarsektor gemacht. Darin wurden die vorgesehenen Ausgaben für die 2. Säule, die eine wichtige Bedeutung für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz im Bereich der Landwirtschaft hat, noch stärker gekürzt als von der Kommission bereits vorgeschlagen; Deutschland wird hiervon ganz besonders betroffen sein, weshalb die KLU vorschlägt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, 15% der bislang für Direktzahlungen vorgesehen Mittel in die 2. Säule zu verlagern. Positiv wird gesehen, dass sich die Staats- und Regierungschefs für eine verbindliche Ökologisierungskomponente ausgesprochen haben, wobei die Details in der sog. Direktzahlungsverordnung durch die KOM zu regeln sind.

Die KLU empfiehlt daher allen Abgeordneten des Europaparlaments, die oben genannten Änderungsvorschläge des Agrarausschusses des EP im Plenum nicht anzunehmen, da ansonsten davon auszugehen ist, dass die Ökologisierungskomponente kaum relevante Steuerungseffekte entfalten wird. Die dringend notwendige Stärkung ökologischer Aspekte innerhalb der ersten Säule wäre dann gescheitert. Die Zahlungen öffentlicher Gelder innerhalb der ersten Säule wären aus Sicht der KLU gesellschaftlich nicht mehr zu rechtfertigen. Die KLU empfiehlt vielmehr, die ursprünglichen Legislativvorschläge der EU-KOM in der vorliegenden Form mit den o.g. Ergänzungen der KLU anzunehmen.

Impressum

Herausgeber: Umweltbundesamt
Pressestelle
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
E-Mail: pressestelle@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Geschäftsstelle der KLU am Umweltbundesamt – Fachgebiet II 2.8
Knut Ehlers, Frederike Balzer, Dietrich Schulz

KLU-Mitglieder:
Lutz Ribbe (Vorsitz), Annette Freibauer, Wolfram Güthler, Alois Heißenhuber,
Kurt-Jürgen Hülsbergen, Andreas Krug, Heino von Meyer, Ulrich Peterwitz,
Hubert Wiggering

Stand: Februar 2013

Gestaltung: UBA

Titelfoto: Landschaft Scheyern